

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.568) schließen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Kindertageseinrichtung betreiben, und die Stadt Norderstedt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzierung dieser Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Finanzierungsbedingungen grundlegend zu ordnen und längerfristig sicherzustellen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorhalten zu können und dabei den in §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz beschriebenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die im Stadtgebiet lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse wirksam umsetzen zu können. Dabei ist es Ziel, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einerseits planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben, um die Vielfalt von Betreuungsangeboten und Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen zu fördern sowie andererseits die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen der Stadt Norderstedt als Standortgemeinde zu berücksichtigen.

Die Vertragsparteien arbeiten zur Sicherstellung des Kinderbetreuungsauftrages partnerschaftlich zusammen, unterstützen sich gegenseitig und suchen bei Bedarf nach an der Sache ausgerichteten Lösungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die **Stadt Norderstedt**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden „Stadt“ genannt,

u n d

im Folgenden „der Träger“ genannt

folgende Regelungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt fördert Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22ff SGB VIII und § 1 Abs. 2 KiTaG, für die durch Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist, nach Maßgabe dieses Vertrages, wenn und solange der Träger dieser Einrichtung die Mindestvoraussetzungen nach § 2 des Vertrages erfüllt. Kindergartenähnliche Einrichtungen werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

2. Der Träger ist verpflichtet, die für den Bereich Kinderbetreuung einschlägigen Rechtsvorschriften z. B. KiTaG, KiTaVO, SGB VIII zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und für den § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung).

Der Träger stellt die von der Stadt finanziell geförderten Betreuungsplätze vorrangig den im Stadtgebiet lebenden Kindern zur Verfügung. Können die Plätze nicht mit Norderstedter Kindern besetzt werden, dürfen auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die Besetzung von Plätzen durch auswärtige Kinder gelten hinsichtlich der Voraussetzungen des Kostenausgleichs die gesetzlichen Vorgaben des § 25 a KiTaG sowie hinsichtlich der Sozialstaffel die Regelung gemäß § 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung. Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes durch den Träger muss die Frage der Kostenpflicht entweder durch eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde oder durch die Zustimmung der Stadt als Standortgemeinde geklärt sein.

Der Träger führt den Kostenausgleich im Auftrage der Stadt bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch. Lehnt die kostenpflichtige Wohnortgemeinde entgegen ihrer Zusage den Ausgleich der Kosten ganz oder teilweise ab, wird die Verfolgung des Anspruchs auf Kostenausgleich im gerichtlichen Verfahren durch die Stadt wahrgenommen. Der Träger gibt zu diesem Zweck die bei ihm entstandenen Aktenvorgänge an die Stadt ab. Die im Rahmen des Kostenausgleichs erzielten Einnahmen sind Teil der Betriebskostenabrechnung und dort gesondert auszuweisen.

3. Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Ganztags	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
vormittags *)	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	33 Std.
nachmittags *)	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
¾-Betreuung	6,5 Std.	32,5 Std.	7,5 Std.	37,5 Std.
Hortgruppe + Ferien	3 Std. 8 Std.	15 Std. 40 Std.	4 Std. 8 Std.	20 Std. 40 Std.
Frühdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst **)	0	0	2,5 Std.	7,5 Std.

*) Eine Halbtagsbetreuung muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

**) bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor oder nach der Gruppenöffnungszeit im Rahmen der maximalen Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen; im Durchschnitt sollen mindestens 10 Kinder zur Betreuung anwesend sein. Für Hortgruppen gilt die Mindestzahl von 5 Kindern pro Gruppe.

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit eigenverantwortlich fest. Dies gilt ebenso für die bedarfsorientierte Einrichtung eines Früh- und/oder Spätdienstes. Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

4. Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
Krippengruppe	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
Familiengruppe	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
Elementargruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Integrationsgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskinder
Waldgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder
Hortgruppe	Schuleintritt – Ende der Grundschulzeit	Max. 15 Kinder

§ 2

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Der Träger ist verpflichtet, folgende Mindestvoraussetzungen für die finanzielle Förderung der von ihm betriebenen Einrichtungen zu erfüllen:

1. Der Träger muss nachweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die jeweils zu fördernde Einrichtung ist. Die gültigen Betriebserlaubnisse sind der Stadt mit dem Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen.
2. Die Öffnungszeiten der Gruppen in der Einrichtung sind innerhalb des in § 1 Abs. 3 genannten Rahmens festzusetzen. Ergibt sich auf Grund eines deutlich geänderten Nachfrageverhaltens der Personensorgeberechtigte/n das Bedürfnis, die Öffnungszeiten anzupassen, verständigen sich die Vertragsparteien darüber im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 10 des Vertrages) und handeln, soweit erforderlich, eine Anpassung des Zuschussbetrages gemäß § 7 des Vertrages aus.
3. Die Personalbemessung für das pädagogische Personal für die verschiedenen Gruppen gemäß KiTa-VO ist nach dem Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 vorzunehmen. Innerhalb des Kostenrahmens, der durch den Stellenschlüssel gesetzt wird, darf der Träger Aushilfen oder Honorarkräfte beschäftigen, wenn dies aufgrund personeller Engpässe erforderlich ist.

4. Der Träger beschäftigt ausgebildetes Fachpersonal mit der jeweils gemäß KiTa-VO geforderten Qualifikation. Die Eingruppierung und Bezahlung der Kräfte erfolgt auf der Grundlage der oder in Anlehnung an die Tarifverträge TVöD/KAT oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen.
5. Der Träger erhebt von den Personensorgeberechtigten/n Gebühren oder Teilnehmerbeiträge aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§§ 8a und 8b der Satzung). In der Satzung (§ 10) sowie der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren ist die Ermäßigung der Gebühr nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung der Gebühr fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigten/n ein mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.
6. Der Träger erbringt Eigenleistungen gemäß § 6 des Vertrages.
7. Der Träger legt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis gemäß Abrechnungsmuster (Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 des Vertrages) vor. Die Träger halten den in § 8 Abs. 2 des Vertrages genannten Abgabetermin ein.
8. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Personensorgeberechtigten/n neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein kostendeckendes Verpflegungsgeld. Der Träger entscheidet selbst, ob und unter welchen Voraussetzungen er in diesem Rahmen bestimmten Personensorgeberechtigten/n eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes gewährt.
9. Stadt und Träger stimmen überein, dass es im Interesse aller Vertragsparteien liegt, verlässliche Daten für den tatsächlichen Bedarf an Kindertagesplätzen, gestaffelt nach den verschiedenen Betreuungsformen, zu gewinnen. Für diesen Zweck meldet der Träger an die Stadt jeweils zum 10. eines Monats folgende Daten für seine Einrichtung: Name und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder, die gewünschte Betreuungsform und das Datum einer tatsächlich erfolgten Platzvergabe. Die Stadt führt einen zentralen Abgleich der gemeldeten Daten durch und meldet dem Träger die anderweitig erfolgte Aufnahme eines Kindes aus seiner eigenen Warteliste zurück. Stadt und Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Der Träger verpflichtet sich die Personensorgeberechtigten/n darüber aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese mit dem Abgleich der Daten einverstanden sind. Die Stadt verpflichtet sich, die ihr von den Trägern zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln und nicht in ihrer Eigenschaft als Einrichtungsträger zu verwenden. Mit der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung erfolgt die Datenlöschung in der Warteliste.

§ 3 Trägerhoheit

1. Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfüllt die Aufgabe der Kinderbetreuung in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeiter/innen. Der Träger handelt in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben selbständig und gestaltet seine eigene Organisationsstruktur. Er gibt sich für seine Einrichtung oder Einrichtungen gemäß § 22a SGB VIII ein schriftlich niederzulegendes Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzept, für das er verantwortlich zeichnet und das er entsprechend den Bedürfnissen der Kinder stetig weiterentwickelt.

2. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigten/n bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit der/den Personensorgeberechtigten/n eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr. Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsverträge für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren.
3. Der Träger ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Antragsteller bei verschiedenen öffentlichen Zuschussgebern. Er nimmt alle Rechte und Pflichten bei der Antragstellung eigenverantwortlich wahr. Versäumnisse bei der Antragstellung gehen zu seinen Lasten.
4. Sollte sich im Laufe des Vertragszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft ergeben, besteht eine Weitergabeverpflichtung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt.

§ 4 **Grundsätze der Betriebsführung**

1. Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Betriebskosten im Verwendungsnachweis ist das Abrechnungsmuster gemäß Anlage 2 zu verwenden.
2. Der Träger ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt im Besonderen, die Gruppen mit der nach der KiTaVO in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Regelgruppengröße zu führen. Wenn die zuständige Behörde im Einzelfall die Gruppengröße in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Interesse des Kindeswohles abweichend festgelegt hat, gilt die in der Betriebserlaubnis genannte Anzahl von Kindern.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es im Bedarfsfall z. B. zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines Kindes auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 SGB VIII erforderlich werden kann, ein Kind oberhalb der Regelgruppengröße aufzunehmen. Dabei sind die räumlichen und personellen Gegebenheiten in der Einrichtung zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine solche Ausnahmesituation partnerschaftlich lösen zu wollen.

§ 5 Kostenarten

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. (vgl. Anlage 2 des Vertrages)

Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören nicht:

- alle Kosten, die durch die Sicherstellung der Verpflegung verursacht werden und die der gesonderten Berechnung des Verpflegungsgeldes nach § 2 Abs. 8 zuzuordnen sind; das sind Kosten z.B. für das Küchenpersonal, Aufwendungen für Lebensmittel sowie Transportkosten bei Fremdverpflegung;
- Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).
- Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken

2. Investitionskosten sind Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens z. B. Baumaßnahmen und Beschaffungen von beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410 € ohne Umsatzsteuer. Investitionskosten sind keine Betriebskosten im Sinne von Abs. 1. Über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen wird auf Antrag durch Bescheid im Wege der Einzelfallprüfung entschieden. Die Anträge für Investitionsmaßnahmen sind vom Träger jeweils spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres, für welches die Maßnahme geplant ist, zu stellen. Für größere Investitionsmaßnahmen können im Falle einer Bewilligung statt des Investitionskostenzuschusses (Einmalbetrag) auf Antrag des Trägers, auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen (als laufende Zahlung) bezuschusst werden. Diese Zahlungen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Für kurzfristig entstehenden Investitionsbedarf in geringfügigem Umfang zur Aufrechterhaltung des Betriebes wird den Trägern eine Pauschale in Höhe von 300 EUR für jede Gruppe in der Einrichtung pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Der Träger darf diese Investitionskostenpauschale in Anspruch nehmen, wenn die Stadt der beantragten Maßnahme zugestimmt hat.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne von §5 des Vertrages werden aufgebracht durch

1. Zuschüsse des Landes in der gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG jeweils festgesetzten Höhe
2. Zuschüsse des Kreises als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Höhe, die zwischen Stadt und Kreis jeweils ausgehandelt sind
3. Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in der Höhe, die die Personensorgeberechtigte/n nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung aufzubringen haben
4. Zuschüsse der Stadt nach § 7 des Vertrages
5. Eigenleistungen des Trägers in Höhe der Restkosten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss gemäß § 7 Abs. 1 gedeckt sind.

§ 7

Berechnung des Zuschusses an den Träger

1. Für den Träger wird für jede von ihm betriebene Einrichtung ein Betriebskostenzuschuss als Festbetrag pro Kalenderjahr ermittelt. Soweit der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, sind die Einzelbudgets der Einrichtungen gegenseitig deckungsfähig.
Der Betriebskostenzuschuss ergibt sich, nach dem pauschalen Abzug der Zuschüsse von Land und Kreis sowie nach Abzug der Elternbeiträge und des integrativen Mehrbedarfs, aus den Pauschalierungsbeträgen Personalkosten für Betreuung und Leitung nach Betreuungsart, dem Pauschalierungsbetrag Sachkosten, den tatsächlichen Kosten für Mieten und Pachten und dem pauschalierten Verwaltungskostenanteil für übergeordnete Verwaltungseinheiten der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der Träger mit mehr als zwei Einrichtungen. Mit diesem Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Trägers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind vom Träger als Eigenleistung aufzubringen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
2. Die in Abzug zu bringenden pauschalierten Zuschüsse von Land und Kreis ergeben sich derzeit aus den im laufenden Kalenderjahr bekannt gegebenen Prozentsätzen. Die jeweils gültigen Zuschussmodalitäten des Landes SH werden für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder. Ebenso wird von den Trägern mit Integrationsgruppen der vereinnahmte integrative Mehrbedarf gegen gerechnet.
3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittswertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 und die jeweils aktuellen KGST-Werte (vgl. KGST-Bericht 6/2005, Die Kosten eines Arbeitsplatzes). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der KGST-Wert zugrunde gelegt. Die Umsetzung der Pauschalierung erfolgt in einem Zeitraum von vier Jahren. Ausgehend von den bereinigten Rechnungsergebnissen 2005 für die Personalkosten werden 2007: 80% bzw. 70%, 2008: 60%, 2009: 40% 2010: 20% der Differenz zum errechneten Pauschalierungsbetrag bei den einzelnen Trägern addiert bzw. subtrahiert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
4. Die Sachkosten werden ebenfalls auf der Grundlage der monatlichen Kosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
5. Die Berechnung der Pauschalierungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder. Bis zu einer 98%igen Auslastung bzw. bis max. einem nicht belegten Platz bei Trägern mit weniger als 51 Plätzen erfolgt die Berechnung der Pauschalierungsbeträge zu 100% der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Die Anzahl der belegten Plätze wird für die Berechnung zweimal im Kindergartenjahr mit den Stichtagen 01.10. und 01.04. dokumentiert. Der erste Abrechnungstag nach den Stichtagsmeldungen ist der 01.12. bzw. 01.06. Für die erstmalige Berechnung ist der 01.12.2006 Stichtag. Der erste Abrechnungstag ist der 01.02.2007. Für Januar 2007 wird zunächst eine Abschlagszahlung gezahlt. Diese vorab geleistete Zahlung wird später mit den Ansprüchen aus dem 1. Bescheid (siehe § 8 Punkt 1) verrechnet. Die Träger sind verpflichtet zu diesen Stichtagen der Stadt die Namen der betreuten Kinder anhand eines Formblattes (Anlage 4) mitzuteilen. Stadt und Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt Einsicht in die Verträge der Träger mit den Personensorgeberechtigten zu nehmen.
Für betreute Kinder, für die ein Kostenausgleich von einer anderen Kommune vereinnahmt wird, erfolgt keine Bezuschussung.

6. Träger, die eine Einrichtung betreiben, deren Betriebserlaubnis aufgrund baulicher Gegebenheiten die max. Gruppenstärke gemäß § 1 nicht zulässt, erhalten einen Ausgleich pro nicht belegbarem Platz in Höhe der Pauschalierungssätze. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
7. Träger, die eine eigene Geschäftsführung und/oder eine übergeordnete Verwaltungseinheit haben, erhalten im Jahr 2007 einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3,5 % der pädagogischen Personalkosten (Ev. und kath. Kirchengemeinden) bzw. 6,7 % der pädagogischen Personalkosten (Wohlfahrtsverbände und Träger mit mehr als zwei Einrichtungen) und ab 2008 einheitlich 5 % der pädagogischen Personalkosten.
8. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für Dezember 2008 veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 % nach oben oder unten, kann jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten verlangen.

Ändert sich danach der Index wieder um jeweils mehr als 5 % gegenüber dem Stand, der den letzten Verhandlungen zugrunde lag, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

9. Neben den Zuschüssen nach Abs. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.
10. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Zuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, werden die restlichen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich der Betriebskosten zugeführt. Bei Vertragsablauf bestehende Rücklagen stehen dem Träger zweckgebunden für seine Kindertagesstättenarbeit zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt die Stadt gegenüber dem Träger keine eventuell entstehenden Fehlbeträge.
11. Sofern der Träger aufgrund der Kindertagesstättenbedarfsplanung Plätze reduzieren oder umstrukturieren muss, wird für die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss gedeckt sind, jeweils eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Träger getroffen.

§ 8

Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse

1. Die halbjährliche Festlegung der Höhe des Betriebskostenzuschusses erfolgt per rechtsmittelfähigem Bescheid der Stadt. Voraussetzung ist die Mitteilung der tatsächlich belegten Plätze zu den Stichtagen 1.10. und 1.4., erstmals zum 1.12.2006 mittels der Anlage 4, die gleichzeitig als Antrag gilt. Der Träger erhält monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. jeden Monats, gemäß Anlage 3 des Vertrages.

2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienenden zweckgebundene Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch den laufenden Zuschuss Fehlbeträge der Vorjahre sowie deren Vorfinanzierung durch den Träger einschließlich der dafür aufgewendeten Kapitalkosten ausgeglichen wurden. Der Träger ist verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist berechtigt, die dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienenden zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch den Träger durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Träger gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
2. Die Stadt ist weiter berechtigt, durch einen Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes zu überprüfen, ob der Träger die sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält, insbesondere ob die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages erfüllt werden.

§ 10 Zusammenarbeit

Mindestens zweimal jährlich kommen Vertreter/innen der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten und Vertreter/innen der Träger zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zu beraten und sich über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Vertrages auszutauschen. Insbesondere sollen Analysen der Kita-Bedarfsplanung beraten und Folgerungen daraus erörtert werden.

Die Stadt verpflichtet sich, die Träger im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens anzuhören, wenn eine Veränderung der in der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt festgesetzten Gebührensätze geplant ist. Einzelproblematiken werden in diesem Kreis nicht erörtert. Die Stadt übernimmt es, zu diesen Treffen einzuladen und die Sitzungsniederschriften zu fertigen.

§ 11
Auf den Träger bezogene Sondervereinbarungen

§ 12
Vertragsänderung

Werden zwischen Stadt und Träger vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie in Form einer Vertragsänderung schriftlich abgeschlossen worden sind. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die betroffenen Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 13
Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2011 geschlossen. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 14 bedarf.

§ 14
Beendigung des Vertrages

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt ist im besonderen gerechtfertigt, wenn dem Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aberkannt, oder die Betriebserlaubnis für die geförderte Einrichtung entzogen wird.
2. Der Vertrag verliert zu dem Zeitpunkt seine Geschäftsgrundlage in Bezug auf den jeweiligen Träger, an dem dieser den Betrieb seiner Einrichtung oder Einrichtungen aufgibt, zu dem dieser seine Auflösung beschließt, oder mit dem ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden Auswirkungen für die davon betroffenen Betreuungsplätze im Interesse der Kinder und deren Personensorgeberechtigte/n sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

§ 15 Sonstiges

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Soweit in den Vertragsbestimmungen auf das Kindertagesstättengesetz oder andere gesetzliche Grundlagen Bezug genommen wird, ist das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint.
3. Sollte die Stadt während der Vertragsdauer zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, verpflichtet sie sich, die Regelungen zur Kreissozialstaffel und zum Kreiszuschuss zu übernehmen.
4. Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

- Träger -

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1

Stellenschlüssel gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 29.08.1995

Anlage 2

Muster Verwendungsnachweis

Anlage 3

Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Anlage 4

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Bedarfsermittlung pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG und der KiTaVO

I. Allgemeines

1. Die Gruppenstärke entsprechend dem Gesetz bzw. der Verordnung.
2. Die Qualifikation des pädagogischen Personals entspricht dem Gesetz bzw. der Verordnung.
Können trotz intensiver Bemühungen keine Ergänzungskräfte eingestellt werden, ist ausnahmsweise und befristet der Einsatz von Erzieherinnen möglich.
3. Bei den nachfolgenden Berechnungen bleiben unberücksichtigt:
 - 3.1. die Leitungskraft
 - bei Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen
zu 25 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Plätzen
zu 50 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Plätzen
zu 75 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - bei Einrichtungen mit 80 Plätzen und mehr
zu 100 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
 - 3.2. Personal, welches nicht im pädagogischen Bereich tätig ist, z. B. Wirtschaftler/innen, Reinigungskräfte
 - 3.3. Pro Einrichtung max. 1 Anerkennungspraktikant/in.
4. Grundlage für Berechnungen ist zurzeit die 38,5 Stunden-Woche.

II..Grundstellenschlüssel laut Verordnung

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. Kinderkrippen
1,00 Fachkraft | + 1,00 Ergänzungskraft |
| 2. Kindergärten
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |
| 3. Kinderhorte
1,00 Fachkraft | + 0,50 Ergänzungskraft |

4. Integrative Gruppen
 - 4.1. mit 4 behinderten und 11 nichtbehinderten Kindern
1,00 Fachkraft mit Zusatzausbildung + 1,00 Fachkraft
bzw. beruflicher Erfahrung
 - 4.2. mit weniger als 4 behinderten Kindern
Der Stellenschlüssel richtet sich nach der Gruppenart (Krippe, Kindergarten, Hort, gemischte Gruppe). Die zusätzliche Förderung behinderter Kinder muss durch sonderpädagogische Mitarbeiter/innen gewährleistet sein. Sie kann auch durch externe Kräfte (Honorar) ausgeführt werden.
5. Altersgemischte Gruppen
mit 3 bis 5 Kindern, die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben
1,00 Fachkraft + 1,00 Ergänzungskraft

Im Früh- und Spätdienst sollen in der Einrichtung 1,00 Fachkraft und 1,00 Ergänzungskraft anwesend sein.

III. Verfügungszeiten

1. Für Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit usw.) wird ein Aufschlag von 5 % auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
2. Leitungskräfte, die - teilweise - freigestellt sind, erhalten - teilweise - keinen Verfügungsaufschlag.

IV. Ausfallzeiten

Es werden die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) angewendet.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft:
38,5 Stunden = 7,7 Stunden = 462 Minuten pro Tag

	Tage	Jahreswerte Minuten	%
Regelarbeitszeit bei 5- Tage-Woche	261,00	120.582	100,00
minus Feiertage	11,00	5.082	4,21
minus Urlaub usw.	33,30	15.385	12,76
minus Erkrankungen usw.	12,00	5.544	4,60
Nettoarbeitszeit	204,70	94.571	78,43

Die Ausfallzeiten werden demnach zurzeit mit 21,57 % Abzug von der Regelarbeitszeit berücksichtigt.

Bei weniger als durchschnittlich 250 Öffnungstagen (z.B. Schließung in den Sommerferien) erfolgt eine entsprechende Kürzung der Ausfallpauschale (nur Urlaubsanteil)

Beispiel: 220 Öffnungstage = % Ausfallabzug

V. Stellenschlüssel auf der Basis der 38,5 Stunden-Woche (250 Öffnungstage)

1. Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen (lt. VO)

	Erzieher/innen	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,05	0,10
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,27	1,27	2,54

2. Kindergärten und Horte

	1,00	0,50	1,50
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,03	0,08
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,11</u>	<u>0,33</u>
	1,27	0,64	1,91

3. Integrative Gruppen

	Erzieher/innen m. Zusatzausb.	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 5,00 % Nebenzeiten	0,05	0,05	0,10
+ 21,57 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,27	1,27	2,54

IV. Individuelle Personalbedarfsberechnung

Die vorgenannten Berechnungsfaktoren müssen auf die individuellen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen angewendet werden, um den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln.

Anliegendes Beispiel wurde für folgende Kita berechnet:

- 5 Gruppen, davon 1 Krippe, 3 Kiga, 1 Hort
- geöffnet von 07.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr
- eine Kiga-Gruppe ist nur von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet
- Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr
- Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr (außer Freitag)

Die Ermittlung des erforderlichen Verhältnisses der Vollzeitkräfte zu Teilzeitkräften und die Dienstplangestaltung erfolgt von der Einrichtungsleitung.

Muster einer Stellenschlüssel-/Personalbedarfsberechnung

1 Gruppe	2 Öffn. Std. wöchentl.	3 Grundstellen- schlüssel Erz. Erg.	4 Aufschl. 5 % Nebenzeiten Erz. Erg.	5 Aufsch. 21,57 % Ausfallzeiten Erz. Erg.	6 Stellenschl. 38,5 Wo-Std. Erz. Erg.	Spalte 2 x Sp. 6 38,5	7 Personalbedarf Volzeitkräfte Erz. Erg.
Früh	5,0	1,00	-	0,22	1,22		0,16
1	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
2	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
3	25,0	1,00	0,05	0,22	1,27		0,82
Krippe	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
Hort	40,0	1,00	0,05	0,22	1,27		1,32
Spät	4,0	1,00	-	0,22	1,22		0,13
							<u>6,39</u>
Leitung	40,0	1,00	-	0,22	1,22	100 %	<u>1,26</u>
							<u>7,65</u>
							4,01

+ max. 1 Anerkennungspraktikant/in

1. EINNAHMEN

	Jahres- rechnung
1.1 Allgemeine Einnahmen	
Elternbeiträge	
Erstattung Sozialstaffel	
Zuwendung Kreis Personalkosten	
Zuwendung Land Personalkosten	
Sonstige Einnahmen	
Erstattung Bundesamt für Zivildienst	
Zuschuß Stadt	
Finanzielle Eigenleistung des Trägers	
Geldwerte Eigenleistungen des Trägers	
Einnahmen aus Vermietung	
Kostenausgleich für auswärtige Kinder	
Erstattung Arbeitsamt	
Erstattung Krankenkasse	
Summe Einnahmen	

2. AUSGABEN

	Jahres- rechnung
2.1 Pädagogik	
Personalkosten päd. Personal (einschl. AG-Anteil Sozialversicherung und betriebl. Altersvorsorge)	
Personalkostenrückstellungen (entsprechend gesetzl./tarifl. Regelungen)	
Personalkosten Getränkezubereitung	
Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft/Versicherungen/ Mitarbeitervertretung/Schwerbehindertenabgabe)	
Praktikanten/Diakonische HelferIn	
Honorarkräfte (Vertretung innerhalb des Stellenschlüssels)	
Fort- und Weiterbildung	
Fachberatung	
Stellenanzeigen	
Inventarunterhaltung	
Veranstaltungen	
Dekoration	
Beschäftigungsmaterial	
GetränkKosten	
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	

Nutzung Räume Dritter	
Beiträge Unfallversicherung	
Fachliteratur	
Reisekosten	
Mitgliedbeiträge Dachverband	
Sonstige Ausgaben	
Zwischensumme 2.1	
2.2 Gebäude und Außenanlagen	
Strom	
Wasser/Abwasser	
Heizung	
Müllgebühren	
Schornsteinfeger	
Allg. Bewirtschaftungskosten	
Gebäude- und Inventarversicherungen	
Miete an Dritte/Erbbauzins/Pachten/Leasing	
Zinsen für langfristige Darlehen	
Zwischensumme 2.2	
2.3 Verwaltung	
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Inventarunterhaltung	
Geschäftsbedürfnisse	
EDV-Kosten	
Porto	
Fernsprechgebühren	
Rechts- und Beratungskosten	
Miete (einschl. Nebenkosten) für Büroräume	
Zinsaufwendungen	
Verwaltungskosten für zentrale Verwaltungsstelle	
Zwischensumme 2.3	
2.4 Hausmeisterei und Reinigung	
Personalkosten Reinigungspersonal	
Personalkosten Hausmeister	
Zivildienstleistende	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Entgelte Fremdpersonal/Externe Dienstleister	
Inventarunterhaltung	
Reinigungsmittel	
Glasreinigung	
Wäschereinigung	
Verbandsmaterial	

	Zwischensumme 2.4	
	2.5 Gebäude und Außenanlagen	
	Bauliche Unterhaltung	
	Unterhaltung Außenanlagen	
	Sandkastensand	
	Inventarunterhaltung	
	Zwischensumme 2.5	
	Summe Ausgaben	

3. SALDO

		Jahres- rechnung
	Summe Einnahmen	
	Summe Ausgaben	
	Überschuss/Unterdeckung	

Nachrichtlich

	Jahres- rechnung
Versicherungsentschädigungen	
Einnahmen aus Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Zinserträge	
Einnahmen aus Vermietung	
Spenden	
Zwischensumme Sondereinnahmen	
Versicherungsschäden	
Ausgaben für Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Anschaffung aus Spenden	
Zwischensumme Sonderausgaben	

Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Jährliche pauschalisierte Personalkosten für Betreuung und Leitung	Grundlage sind Pauschalen, die aus dem gültigen Stellenschlüssel und den aktuellen KGST-Werten für eine Betreuungsstunde pro tatsächlich betreuten Kind nach Betreuungsart im Monat ermittelt wurden. Daraus ergeben sich aktuelle folgende Pauschalen nach Betreuungsarten: <table><tr><td>Elementar</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td>Krippe</td><td>104,00 €</td></tr><tr><td>Hort</td><td>53,00 €</td></tr><tr><td>Wald</td><td>69,00 €</td></tr><tr><td>Integration</td><td>51,00 €</td></tr><tr><td>Familiengruppe</td><td>69,00 €</td></tr></table> Berechnung pro Betreuungsart: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale für Betreuungsart x 12 Monate Plus der Leitungstätigkeit, die aus den KGST-Jahreswerten und veranschlagten 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Kinder errechnet wird. Daraus ergibt sich aktuell ein Wert von 56,93 € pro tatsächlich betreuten Kind im Monat. Berechnung: Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in der Einrichtung x Pauschale x 12 Monate Plus bzw. Minus der Übergangslösung für die nächsten vier Jahre: ausgehend vom bereinigten Rechnungsergebnis 2005 für Personalkosten werden Prozentsätze der Differenz zum errechneten Pauschalbetrag hinzu- bzw. abgezogen. <table><tr><td></td><td>+</td><td>-</td></tr><tr><td>2007:</td><td>80%</td><td>70%</td></tr><tr><td>2008:</td><td>60%</td><td>60%</td></tr><tr><td>2009:</td><td>40%</td><td>40%</td></tr><tr><td>2010:</td><td>20%</td><td>20%</td></tr></table>	Elementar	40,00 €	Krippe	104,00 €	Hort	53,00 €	Wald	69,00 €	Integration	51,00 €	Familiengruppe	69,00 €		+	-	2007:	80%	70%	2008:	60%	60%	2009:	40%	40%	2010:	20%	20%
Elementar	40,00 €																											
Krippe	104,00 €																											
Hort	53,00 €																											
Wald	69,00 €																											
Integration	51,00 €																											
Familiengruppe	69,00 €																											
	+	-																										
2007:	80%	70%																										
2008:	60%	60%																										
2009:	40%	40%																										
2010:	20%	20%																										
+ jährliche pauschalisierte Sachkosten	Pauschale für Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat: 10,20 €, Wald gruppe 3 €. Berechnung: Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale x 12 Monate																											
+ Miete, Pachten	Tatsächliche Kosten für die Einrichtung																											
+ Verwaltungskostenbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten	2007:3,5 % der päd. Personalkosten (kirchliche Träger), 6,7 % der päd. Personalkosten (Wohlfahrtsverbände, große Vereine), ab 2008: 5% für die kirchlichen Träger, die Wohlfahrtsverbände und große Vereine.																											
- Elternbeiträge	100% der tatsächlich betreuten Kinder																											
- Zuschuss Land	Derzeit 19,5 % der pädagogischen Personalkosten																											
- Zuschuss Kreis	Derzeit 3% der pädagogischen Personalkosten																											
+ Zuschuss für geringere Kinderzahl wg. Betriebserlaubnisse	Jährl. Personalkostenpauschale für Betreuung pro betreuten Kind – 22,5% (Land- und Kreisanteil) + jährl. Sachkostenpauschale pro betreuten Kind x Differenz der genehmigten Kinderzahl pro Gruppe zur vollen Kinderzahl pro Gruppe																											
= Betriebskosten-zuschuss der Stadt																												

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Am 01.10. 20__ wurden in unserer Einrichtung _____
 folgende Kinder in folgenden Gruppen betreut:

Gruppe 1

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag*
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 2

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

* Bitte die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden pro Tag eintragen, bei den Horten auch Früh- und Spätdienst. Im Bedarfsfall bitte auch Abweichungen von der Betreuungsart eintragen.

Gruppe 3

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 4

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Gruppe 5

Betreuungsart: _____

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Für folgende Kinder wird von einer anderen Kommune ein Kostenausgleich gezahlt:

	Name, Vorname	Gruppen-Nr.	Kostenträger
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Norderstedt den:

Rechtsverbindliche Unterschrift